

SA5 Wahlen und Abstimmungen auf der Hauptversammlung vereinheitlichen

Gremium: Stadtvorstand
Beschlussdatum: 15.01.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 3.1. Anträge Änderung Satzung / Statuten
Status: Modifiziert

Antragstext

1 Die Satzung wird im §6 Stadtversammlung (Mitgliederversammlung) Absatz 1 und 7
2 geändert und lautet neu:

3 (3) Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Stadtvorstand. Die
4 Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie
5 beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Einberufung von Kommissionen,
6 wählt alle zwei Jahre die Rechnungsprüfung und jährlich das Präsidium,
7 beschließt Änderungen von Satzung, Geschäfts-, Wahl und Finanzordnung, sowie den
8 Haushalt des Kreisverbandes. Weiter beschließt sie über das jährliche
9 Arbeitsprogramm und die Schwerpunkte der Bildungsarbeit, die Gründung und
10 Weiterführung von Arbeitskreisen und die inhaltlichen Schwerpunktthemen.
11 Nachwahlen sind auf jeder Stadtversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern
12 fristgerecht bekannt gegeben wurde.

13 (7) Dem Präsidium gehören zwölf Mitglieder an, mindestens die Hälfte davon
14 Frauen. Vertreter*innen der Grünen Jugend München sind zu berücksichtigen. Bei
15 einer Neuwahl sollen mindestens vier Positionen neu besetzt werden. Das
16 Präsidium wirkt bei der Vorbereitung der Stadtversammlungen mit.

17 Außerdem wird die Satzung im §12 Rechnungsprüfer*innen Absatz 1 geändert und
18 lautet neu:

19 Die drei Rechnungsprüfer*innen sind zuständig für die interne Überprüfung der
20 Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

Begründung

In der neuen Fassung wird einheitlich in §6 Absatz 3 festgelegt, was die Stadtversammlung in welcher Frequenz wählt. Die weiteren Regeln für Rechnungsprüfer*innen und Präsidium finden sich dann in weiteren Absätzen